



INFORMATIONSVORLAGE

Gerhard Ressler
Martin Kuhnert

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
FB Stadtplanung und Vermessung
FB Tiefbau und Grünflächen

Sachbearbeitung:

Hans Thomas Oberacker
Marco Pastorini

VORL.NR. 013/11

Datum:

07.02.2011

Betreff:

Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) neben dem Lichtzeichen Rot

Anlage 1 Grünpfeilregelung

Mitteilung:

Nachfragen aus der Politik, aber auch von Seiten der Presse, waren Anlass für die Straßenverkehrsbehörde, zusammen mit den Fachbereichen Stadtplanung und Vermessung und Tiefbau und Grünflächen sowie der Polizeidirektion, die Realisierungsmöglichkeiten von Grünpfeilregelungen über das Verkehrszeichen „Grünpfeilschild“ (grüner Pfeil auf schwarzem Untergrund) der Straßenverkehrsordnung (StVO) erneut zu überprüfen und ggf. umzusetzen.

1. Grundlagen

Seit 1978 galt an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen in der ehemaligen DDR die Regelung "Rechtsabbiegen bei Rot mit Grünpfeiltafel". Nach der Wiedervereinigung wurde diese Regelung, ergänzt um die Anhaltepflicht an der Haltelinie, in die StVO aufgenommen. Zunächst wurde der Grünpfeil in den alten Bundesländern nur sehr zurückhaltend oder gar nicht angewandt. Ein Grund für die zögerliche Einführung waren bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen des Grünpfeils auf die Verkehrssicherheit, den Verkehrsablauf und die Umweltauswirkungen. Nach der letzten Erhebung aus dem Jahr 2002 gibt es in Deutschland ca. 5.000 Grünpfeile.

Der Grünpfeil stellt ein fachlich zum Teil kontrovers diskutiertes Verkehrszeichen zur Regelung des städtischen Straßenverkehrs dar.

Nachstehend ein kurzer Überblick der Argumente für bzw. gegen den Grünpfeil:

pro	contra
<ul style="list-style-type: none"> - flüssiger Verkehrsablauf bei langen Rotzeiten - Kostengünstig Wartezeiten reduzieren - Emissionen verringern - Stauabbau - es wurde kein Ansteigen von Unfällen beobachtet (dort, wo es den Grünen Pfeil gibt) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Emissionsverringerungen wegen häufigem Abbremsen und Anfahren - keine Beschleunigungen des Verkehrs, dafür aber - Konflikt und Unfallsituationsgefahr - Behinderungen und Gefährdungen

Wegen des starken Sicherheitsbezuges hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) daher 1999 zum Thema "Rechtsabbiegen bei Rot mit Grünpfeil" aufgrund wissenschaftlicher Erhebungen Kriterien für den Einsatz des Grünpfeils erarbeitet. Diese Einsatzkriterien sind 2001 in die Verwaltungsvorschriften (VwV) zur StVO aufgenommen worden und müssen von den Straßenverkehrsbehörden zusätzlich zu den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA, Teilfortschreibung 2003) beachtet werden. Die angesprochenen Einsatzkriterien wurden in der Ausgabe 2010 der RiLSA nochmals um folgende Vorgabe verschärft: die ausreichende Sicht auf alle freigegebenen Verkehrsströme muss bereits an der Haltlinie der Rechtsabbieger gegeben sein. Nur bei Beachtung dieser strengen Anforderungen, die insbesondere zugunsten der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern einzuhalten sind, ist die Einrichtung von Grünpfeilen verkehrssicher möglich. Die Ausschluss- und Abwägungskriterien, die im Rahmen der Anordnung von Grünpfeilregelungen zu beachten sind, können der als Anlage 1 beigefügten Tabelle entnommen werden.

2. Grünpfeil-Regelung

Folgende Regelungen gelten für den "Grünpfeil":

- Wer am Grünpfeil bei Rotlicht nach rechts abbiegen will, muss zunächst immer an der Haltlinie anhalten. (Bei Verstoß: Rotlichtahndung)
- Die Straße überquerende Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht behindert oder gar gefährdet werden. Sie haben immer Vorrang!
- Erst dann darf man langsam über die Fußgänger- und Radwegfurt bis zur Sichtlinie vorfahren und abbiegen, sofern kein Fahrzeug von links kommt. Der freigegebene Querverkehr hat immer Vorfahrt.
- Bei mehreren Fahrzeugen, die hintereinander abbiegen wollen, gelten diese Regeln für jedes Fahrzeug.
- Verstöße gegen diese Verkehrsregeln können mit bis zu 180 Euro Bußgeld (i.d.R. 70 Euro) und drei Punkten im Flensburger Zentralregister geahndet werden.

Bewertung:

Für querende Fußgänger und Radfahrer ist die Grünpfeil-Regelung überhaupt nicht zu erkennen; sie kann daher zu bösen Überraschungen führen. Die Fußgänger haben dann zwar Grün, sehen sich aber eventuell plötzlich mit Autos auf ihrem Weg konfrontiert. Beobachtungen haben gezeigt, dass die Autofahrer die Vorgaben häufig ignorieren. Wenn niemand quert, halten sie nicht an der Haltelinie und tasten sich nicht langsam nach vorne, sondern fahren gleich mit kaum verminderter Geschwindigkeit an oder über die Haltlinie und die Sichtlinie. Queren aber Fußgänger von rechts, so blicken die Autofahrer mehr auf die Autos von links. Von links kommende Kinder oder Personen mit Kinderwagen werden von bereits wartenden Fahrzeugen (links der Rechtsabbiegespur) verdeckt und völlig übersehen. Wenn die Rechtsabbieger wegen Querverkehr warten müssen, blockieren sie häufig die Furt und zwingen hinzugekommene Fußgänger und Radfahrer (bei Grün!) zum Warten oder Slalom.

Aus dem Ergebnis einer empirischen Studie der Universität Regensburg geht hervor, dass die Bedeutung des "Grünpfeils" keineswegs allen Autofahrern bekannt ist. Während aber ein bloßes Ignorieren des Schildes durch den Autofahrer harmlos ist, können Missachtung der Haltelinie und, besonders gravierend die Verwechslung mit der Abbiegeampel, für schwächere Verkehrsteilnehmer, also Fußgänger und Radfahrer, höchst gefährlich werden. Daher sollte der "Grünpfeil" nur an Kreuzungen angebracht werden, an denen eine solche Gefährdung mit großer Sicherheit nicht zu erwarten ist.

3. Rechtliche Grundlagen/Einsatzkriterien

Der Grünpfeil ist in § 37 Abs. 2 Sätze 8-10 Straßenverkehrsordnung verankert und erlaubt nach vorherigem Anhalten und unter Beachtung äußerster Sorgfalt auch bei Rot nach rechts abzubiegen. Ein Grünpfeil kann sowohl bei separaten Rechtsabbiegespuren, wie auch bei kombinierten Spuren angebracht werden, wobei dann ein geradeaus fahrendes Fahrzeug die Rechtsabbieger am Abbiegen hindert. Die Straßenverkehrsbehörden dürfen das Verkehrszeichen dann anordnen, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann. In den Fällen der Ziffern XI 28 - 35 der VwV zu § 37 StVO ist ein Grünpfeil nicht möglich. Es sind dies im Wesentlichen folgende Ausschlussgründe:

(1) dem entgegenkommenden Linksabbieger wird ein konfliktfreies Abbiegen signalisiert, d.h. grüner Linkspfeil in der Ampel,

- (2) dem Rechtsabbieger wird signalisiert, konfliktfrei abbiegen zu können, d.h. Pfeil in der Ampel,
- (3) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- (4) der Rechtsabbieger kreuzt einen in beiden Richtungen freigegebenen Radweg oder einen einseitigen Radweg, bei dem sich nicht wirksam verhindern lässt, dass dieser verbotswidrig in Gegenrichtung befahren wird,
- (5) es gibt mehrere Rechtsabbiegestreifen,
- (6) Lichtzeichenanlage dient überwiegend der Schulwegsicherheit.
- (7) und wenn an der Haltlinie für Rechtsabbieger keine ausreichende Sicht auf alle freigegebenen Verkehrsströme besteht (RiLSA).

Auch wenn häufig seh- und gehbehinderte Personen queren, soll ein Grünpfeil nicht angeordnet werden.

4. Grünpfeil-Regelung in Ludwigsburg

In Ludwigsburg wurde die Grünpfeil-Regelung seither nicht umgesetzt. Zur Überprüfung, an welchen Kreuzungen in Ludwigsburg die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Mitglieder dieser AG waren die Fachbereiche 32 (Straßenverkehrsbehörde), 61 (Verkehrsplanung), 67 (Verkehrstechnik) und die Polizeidirektion Ludwigsburg (Straßenverkehrsrecht). Es wurden insgesamt 88 Kreuzungsbereiche überprüft. Die Auflistung mit den Detailanmerkungen kann bei der Straßenverkehrsbehörde eingesehen werden. Die AG ist zu dem Ergebnis gelangt, dass nur an 3 Kreuzungen in Ludwigsburg die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der Grünpfeilregelung erfüllt werden.

So sind dies die Kreuzungen bzw. Einmündungen:

- 1.) Karl-Hüller-Straße/Schwieberdinger Straße
- 2.) Martin-Luther-Straße/nördlich Hoferstraße
- 3.) Erich-Schmid-Straße/westlich Hohenzollernstraße

Die Anordnung eines Grünpfeils steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde (Zuständigkeit der Verwaltung), die für die rechtskonforme Entscheidung die volle, auch u. U. zivilrechtliche Haftung bei Personenschäden trägt.

5. Kosten

Eine Kombination der Verkehrszeichen 720 StVO mit dem Zusatzzeichen "Vor Abbiegen bei Rot STOP an der Haltlinie" kostet je nach Örtlichkeit bis zu 100,00 € pro Zeichen. Für die erforderliche Softwareanpassung (Belegzeitänderung für die Anforderungsdetektoren der Nebenrichtung) entstehen Kosten von ca. 600,00 € pro Lichtsignalanlage. Für die Installierung von drei Grünpfeilen in städtischer Straßenbaulast entstehen somit Gesamtkosten von ca. 2.100,00 €.

Diese werden vom Tiefbauamt aus der Haushaltsstelle 1.6300.5140.000 "Unterhaltung von Lichtsignalanlagen an Gemeindestraßen" finanziert.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Verteiler:

FB 61

FB 67